

**PROTOKOLL**  
**der vierten Tagung**  
**der Österreichisch-Russischen Gemischten Kommission**  
**für die kulturelle Zusammenarbeit**

**Wien, am 26. September 2012**

Die vierte Tagung der Österreichisch-Russischen Gemischten Kommission für die kulturelle Zusammenarbeit (weiter – die Kommission) wurde gemäß Artikel 17 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Russischen Föderation über die kulturelle Zusammenarbeit vom 27. Oktober 1998 am 25. und 26. September 2012 in Wien abgehalten.

Die Österreichische Delegation wurde vom Leiter der Kulturpolitischen Sektion des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich Botschafter Dr. Martin Eichinger geleitet.

Die Russische Delegation wurde vom Direktor des Dritten Europäischen Departements des Außenministeriums der Russischen Föderation Dmitry Lyubinskiy geleitet.

Die Zusammensetzung der Delegationen ist in der Beilage B angeführt.

Im Rahmen der Tagung würdigten beide Seiten die erzielten Ergebnisse der Zusammenarbeit zwischen der Russischen Föderation und der Republik Österreich in den Bereichen Kultur, Wissenschaft, Jugend- und Sportaustausch in der Zeitperiode nach der dritten Tagung der Kommission. Die Seiten drückten ihre Genugtuung über die Erweiterung der direkten Kontakte zwischen russischen und österreichischen Partnerorganisationen und -strukturen aus und bestätigten das gegenseitige Bestreben, zu deren weiteren Entwicklung beizutragen.

Die beiden Seiten begrüßen die geplante Abhaltung der Kultursaisonen in den Jahren 2013 - 2015. Beide Seiten werden notwendige Bemühungen für die Vorbereitung und Durchführung der österreichischen Kultursaison in Russland und der russischen Kultursaison in Österreich in den Jahren 2013 - 2015 unternehmen. Beide Seiten werden dabei die in diese Periode fallenden Jubiläumsdaten der gemeinsamen österreichisch-russischen Geschichte berücksichtigen:

- des 90. Jahrestages der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der UdSSR und Österreich,
- des 70. Jahrestages der Beendigung des zweiten Weltkrieges und der Befreiung Österreichs vom Nationalsozialismus und Faschismus,
- des 70. Jahrestages der Annahme der Moskauer Deklaration und
- des 60. Jahrestages der Unterzeichnung des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs.

Die österreichische Seite informierte, dass im Rahmen der österreichischen Kultursaison 2013 – 2014 unter anderem folgende Projekte in Vorbereitung oder in Planung sind:

- Gastspiel des Wiener Burgtheaters im Rahmen des Tschechow Festivals in Moskau
- Ausstellung „Expressionist Art: from the Albertina“ der Albertina in der Ermitage in Sankt Petersburg,
- Österreichisches Spezialprojekt „Kraftwerk“ im Rahmen der 5. Moskauer Biennale zeitgenössischer Kunst mit Rainer Prohaska,
- Wanna break your heart – der historische sowjetische Eisbrecher Lenin, Ausstellung am Eisbrecher Murmansk, eine Ausstellungskooperation mit dem Lentos Linz und der Kulturverwaltung Murmansk,
- Gastspiel der Wiener Staatsoper in Moskau,
- Gastspiel der Wiener Philharmoniker, Beethoven Zyklus,
- Jenseits des Sehens: Ein Ausstellungsprojekt des Stiftes Admont zum Thema „Kunst verbindet Blinde und Sehende“,
- Festival des Wiener Liedes in Kooperation mit der Stadt Wien,
- Personale Ausstellung Franz West in Kooperation mit MUMOK und Garage,
- Aufführung des Theaterstücks „Odessa“ des Wiener Theaters „Drachengasse“ im „Dramatheater“ in Irkutsk.

Die russische Seite begrüßt die durch die österreichische Seite vorgestellten Pläne und unterstreicht insbesondere die große Bedeutung der in der in der Ermitage geplanten Ausstellung auch im Kontext des bevorstehenden 250 jährigen Jubiläums der Ermitage im Jahr 2014. Die russische Seite wird in den nächsten Monaten ihre Vorschläge zum Programm der russischen Kultursaison in Österreich in den Jahren 2014 – 2015 ausarbeiten und der österreichischen Seite präsentieren.

Die beiden Seiten werden auf der Ebene der zuständigen Behörden ein entsprechendes gemeinsames Dokument betreffend die Prinzipien sowie die organisatorischen und finanziellen Aspekte der Durchführung von Kultursaisons vorbereiten und werden zu diesem Zweck Anfang des Jahres 2013 Konsultationen abhalten.

Die Seiten schenken ihre Aufmerksamkeit der Frage der Restitution von Kulturgütern, die in Folge des 2. Weltkrieges verloren gegangen oder widerrechtlich verbracht worden sind und sich auf ihrem Territorium befinden, und bekräftigten ihre Bereitschaft zum konstruktiven Zusammenwirken auf diesem Gebiet auf Grund der Gesetzgebung beider Länder.

Die Seiten begrüßen die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Republik Österreich betreffend die Übergabe der Büchersammlung Esterházy an die Republik Österreich am 21. September 2012 und werden sich um seine möglichst baldige Ratifizierung bemühen.

Die Seiten streben den Abschluss der Erörterungen der Fragen an, die mit der Bestimmung des Status der kriegsbedingt verbrachten Archivbestände österreichischer Herkunft sowie der Fragmente der Pehlewi-Papyri verbunden sind. Die russische Seite hat die Aufmerksamkeit der österreichischen Seite im Zusammenhang mit der Frage der Pehlewi-Papyri darauf gelenkt, dass sie die Übermittlung von zusätzlichen dokumentarischen Beweisen erwartet und dass sie in diesem Zusammenhang eine entsprechende Analyse der bisher übermittelten Dokumentation durch russische Rechtsexperten vorlegen wird.

Die österreichische Seite bestätigt ihre Bereitschaft, in konkreten Fällen der Entdeckung von im Zuge des Zweiten Weltkrieges widerrechtlich nach Österreich verbrachten russischen Kulturgütern gemäß den Bestimmungen der dem Außenministerium der Russischen Föderation übermittelten Verbalnote vom 15. Mai 2003 vorzugehen.

Die Kommission verabschiedete das Programm der Zusammenarbeit und des Austausches in den Bereichen Kultur, Bildung und Wissenschaft zwischen der Russischen Föderation und der Republik Österreich für die Jahre 2013 – 2015 (weiter - das Programm), das die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen seiner Realisierung enthält. Das Programm befindet sich in der Beilage A.

Beide Seiten stellten fest, dass das Programm kein internationaler Vertrag ist und keine völkerrechtlichen Rechte und Verpflichtungen schafft.

Das Programm gilt bis zum 31. Dezember 2015. Die Dauer seiner Anwendung kann nach gegenseitiger Vereinbarung bis zur Verabschiedung eines neuen Programms verlängert werden.

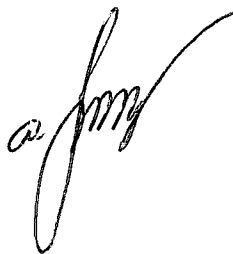
Die fünfte Tagung der Österreichisch-Russischen Gemischten Kommission für die kulturelle Zusammenarbeit findet in der zweiten Jahreshälfte 2015 in Moskau statt. Konkrete Termine werden auf diplomatischem Wege vereinbart.

Das vorliegende Protokoll wurde am 26. September 2012 in Wien in zwei Urschriften, jede in deutscher und in russischer Sprache, unterfertigt.

Für die Österreichische Delegation:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Schlegel'.

Für die Russische Delegation:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Smirnov'.

**Programm der Zusammenarbeit und des Austausches in den Bereichen  
Bildung, Wissenschaft und Kultur zwischen der Russischen Föderation und  
der Republik Österreich für die Jahre 2013 – 2015**

**I. HÖHERE BILDUNG UND WISSENSCHAFT**

**Artikel 1 – Hochschulkooperationen**

Beide Seiten begrüßen die direkte partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen ihren Hochschulen, den Austausch von Studierenden, HochschullehrerInnen und ForscherInnen sowie gemeinsame wissenschaftliche Veranstaltungen.

Die internationale Zusammenarbeit der Hochschulen beider Länder wird im Rahmen der gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten und auf Grund der zwischen den Hochschulpartnern unterzeichneten Vereinbarungen geregelt.

Beide Seiten begrüßen die erfolgreiche Entwicklung der Zusammenarbeit der Russian Union of Rectors und der Österreichischen Universitätenkonferenz, vor allem im Rahmen der European University Association (EUA).

**Artikel 2 – Informationsaustausch**

Beide Seiten werden auf Anfrage Informationen über das höhere Bildungswesen in den beiden Ländern austauschen.

**Artikel 3 – Akademien der Wissenschaften**

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen der Russischen Akademie der Wissenschaften und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, die auf dem am 2. Dezember 1993 abgeschlossenen Abkommen über wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen den beiden Akademien gründet.

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit der Gemeinsamen Russisch-Österreichischen Historikerkommission.

**Artikel 4 – Internationales Institut für angewandte Systemanalyse (IIASA)**

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit russischer und österreichischer WissenschaftlerInnen im Rahmen der interdisziplinären Forschungsaktivitäten des Internationalen Instituts für angewandte Systemanalyse (IIASA) in Laxenburg bei Wien.

**Artikel 5 – Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit**

Beide Seiten begrüßen den Abschluss des neuen Abkommens zwischen der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Republik Österreich über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, welches am 19.5.2011 in Moskau unterzeichnet wurde und seit 4.4.2012 in Kraft ist sowie des Rahmenabkommens über den Modus einer Zusammenarbeit zwischen dem Fond Skolkovo und dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie der Republik Österreich, welches am 5. Juli 2011 unterzeichnet wurde.

### **Artikel 6 – Austausch von HochschullehrerInnen und ForscherInnen**

Beide Seiten begrüßen Forschungsaufenthalte von HochschullehrerInnen und ForscherInnen an Hochschulen des jeweils anderen Landes. Die Durchführung dieses Austausches erfolgt zwischen den Hochschulen im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten und aufgrund der zwischen den Hochschulpartnern unterzeichneten Vereinbarungen.

### **Artikel 7 – Stipendien**

Die österreichische Seite lädt russische Studierende, Graduierte und junge WissenschaftlerInnen ein, sich im Rahmen österreichischer Stipendienprogramme („Franz Werfel-Stipendien“, „Richard Plaschka-Stipendien“, „Ernst Mach Stipendien“) zu bewerben.

Die Bewerbungsbedingungen (Zahl der Stipendien, Studiendauer, Einreichstelle, Einreichfrist, Altersgrenze, benötigte Unterlagen etc.), die Finanzierungsmodalitäten sowie die Bewerbungsformulare sind für jedes Stipendienprogramm im Internet unter <http://www.grants.at> abrufbar.

Die russische Seite übermittelt der österreichischen Seite jährlich Informationen und Bewerbungsbedingungen über russische Stipendienprogramme für österreichische Studierende und Graduierte.

### **Artikel 8 – Bildungsprogramme der Europäischen Union**

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit von Hochschuleinrichtungen der Russischen Föderation und der Republik Österreich im Rahmen der EU-Bildungsprogramme.

### **Artikel 9 – LektorInnen**

Beide Seiten betonen die wichtige Rolle der Lehrtätigkeit von LektorInnen an Hochschulen des Partnerlandes bei der Vermittlung der Sprache, Kultur, Literatur und Landeskunde.

Sie nehmen die erfolgreiche Arbeit der russischen LektorInnen an den österreichischen Hochschulen und österreichischer LektorInnen für deutsche Sprache und österreichische Kultur- und Landeskunde an russischen Hochschulen mit Befriedigung zur Kenntnis.

Beide Seiten informieren, dass alle Agenden auf dem Gebiet der Lehre (auch die Auswahl und die Anstellung von LektorInnen) von den russischen und österreichischen Hochschulen im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten aufgrund der zwischen den zuständigen Institutionen (auf österreichischer Seite vermittelnde Institution und Gastinstitution) unterzeichneten Vereinbarungen.

### **Artikel 10 – Gegenseitige Anerkennung von österreichischen Hochschulqualifikationen und russischen Dokumenten über Bildung und akademische Grade**

Beide Seiten halten fest, dass die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Institutionen, welche für den Austausch der Informationen und das Verfahren der Anerkennung der Bildungsdokumente beider Staaten zuständig sind, ein wichtiges Element der Gewährleistung der akademischen Mobilität und für die Einrichtung gemeinsamer Studienprogramme ist, und gehen davon aus, dass diese Zusammenarbeit in der bisherigen positiven Weise weiterentwickelt werden soll.

Ausgehend von den Zielsetzungen des Bologna-Prozesses und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Übereinkommens von Lissabon über Anerkennung von Hochschulqualifikationen in der Europäischen Union (1997) werden die beiden Seiten in der nächsten Zeit Gespräche auf ExpertInnenebene über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Dokumente über Bildung und akademische Grade, die in jedem der beiden Staaten erteilt werden, führen.

#### **Artikel 11 – Unterricht der russischen Sprache**

Die russische Seite nimmt mit Befriedigung die Verbreitung des Studiums der russischen Sprache an österreichischen Hochschulen zur Kenntnis und informiert über die Eröffnung der Zentren der russischen Sprache des Fonds „Russkij mir“ („Russische Welt“) an österreichischen Bildungseinrichtungen.

#### **Artikel 12 – Studienaufenthalte betreffend die russische Sprache**

Die russische Seite informiert über die Möglichkeit der Teilnahme österreichischer Staatsangehöriger an allen Ausbildungsformen (ein- bis zehnmonatiges Sprachpraktikum einschließlich der „inkluisiven Ausbildung“ von PhilologiestudentInnen gemäß einem mit den österreichischen Hochschulen abgestimmten Programm; Fortbildung von LehrerInnen für Russisch als Fremdsprache; Forschungsaufenthalte; Sommerkurse für Russisch als Fremdsprache) in führenden Haupthochschulen der Russischen Föderation einschließlich des Staatlichen Puschkin-Instituts für die russische Sprache, der Moskauer Staatlichen Lomonossov-Universität, der Russischen Universität der Völkerfreundschaft sowie über die Möglichkeit der Entsendung von Fachleuten der führenden russischen Hochschulen – Unterrichtszentren für Russisch als Fremdsprache - nach Österreich zwecks Abhaltung von Vorlesungen und Durchführung praktischer Übungen.

#### **Artikel 13 – Sommerschule der russischen Sprache des Staatlichen Puschkin-Sprachinstitutes**

Die russische Seite informiert die österreichische Seite über die Möglichkeit und Bedingungen der Entsendung von Studierenden der russischen Sprache zum Praktikum sowie von LehrerInnen der russischen Sprache in die Qualifizierungskursen bei der Sommerschule am Staatlichen Puschkin-Institut für die russische Sprache.

Die österreichische Seite dankt für das Angebot.

## **II. ALLGEMEIN BILDENDES UND BERUFSBILDENDES SCHULWESEN, LEHRER/INNENBILDUNG**

#### **Artikel 14 – Informationsaustausch**

Zur Vertiefung der Kenntnisse ihrer allgemein- und berufsbildenden Unterrichtssysteme beider Staaten vereinbaren beide Seiten einen Austausch von Fachleuten im Ausmaß von maximal je 20 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms sowie den Austausch von entsprechenden Informations- und Dokumentationsmaterialien.

Die russische Seite begrüßt den Unterricht der russischen Sprache an österreichischen Schulen und bekundet das Interesse an der Erweiterung der Anzahl

der Schulen, die Russisch als Fremdsprache anbieten sowie an der Aufnahme der russischen Sprache in den Kanon der Fremdsprachen für die Zentralmatura.

### **Artikel 15 – LehrerInnenbildung**

Beide Seiten begrüßen die direkten Kontakte von LehrerInnenbildungsinstitutionen der beiden Länder und ermutigen zu deren Intensivierung.

### **Artikel 16 – Schulpartnerschaften**

Beide Seiten nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass in den Bereichen sowohl des allgemein bildenden als auch des berufsbildenden Schulwesens qualitativ hochwertige Schulpartnerschaften bestehen und das Interesse in beiden Ländern an Partnerschaften von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen stetig steigt. Beide Seiten empfehlen eine weitere Intensivierung des SchülerInnenaustausches.

Die russische Seite informiert über die Möglichkeit der Aufnahme von Gruppen österreichischer SchülerInnen im Rahmen eines abgestimmten Lernprogramms des Staatlichen Puschkininstituts für die russische Sprache (GIRYP).

Die österreichische Seite informiert, dass das Interkulturelle Zentrum Wien für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Schulen zuständig ist.

### **Artikel 17 – SchülerInnen-Olympiaden**

Die russische Seite lädt österreichische SchülerInnen ein, an den Internationalen SchülerInnenolympiaden für die russische Sprache teilzunehmen, die unter der Schirmherrschaft der Internationalen Vereinigung der LehrerInnen der russischen Sprache und Literatur durchgeführt werden.

### **Artikel 18 - Österreichisches Sprachdiplom Deutsch**

Die österreichische Seite informiert, dass bei entsprechendem Interesse die Durchführung von Prüfungen zum Österreichischen Sprachdiplom Deutsch (ÖSD) in der Russischen Föderation möglich ist. Auf der Grundlage von Lizenzverträgen können derzeit sechs allgemein sprachliche Prüfungsstufen (A1 Grundstufe Deutsch 1, A2 Grundstufe Deutsch 2, B1 Zertifikat Deutsch, B2 Mittelstufe Deutsch, C1 Oberstufe Deutsch, C2 Wirtschaftssprache Deutsch) sowie Prüfungen für Jugendliche (KID I und KID II, B1 Zertifikat Deutsch für Jugendliche) angeboten werden.

Das ÖSD ist eine kursunabhängige Prüfung, die in ihrem Konzept dem plurizentrischen Ansatz verpflichtet ist und somit die hochsprachlichen Varietäten des gesamten deutschsprachigen Raumes berücksichtigt. Derzeit bestehen in der Russischen Föderation sechs lizenzierte Prüfungszentren.



### **Artikel 19 – Zertifikat der russischen Sprache**

Beide Seiten begrüßen die Abhaltung von Kursen der russischen Sprache und die Durchführung von staatlichen Zertifikationsprüfungen am Russischen Zentrum für Wissenschaft und Kultur in Wien (RKI). Diese Prüfungen werden durch jene Bildungseinrichtungen der Russischen Föderation durchgeführt, welchen es im Einklang mit der Gesetzgebung der Russischen Föderation erlaubt ist, solche staatliche Prüfungen von BürgerInnen ausländischer Staaten für die russische Sprache als Fremdsprache vorzunehmen. Die Prüfungen erfolgen gemäß nachstehender Stufen:

- Anfangsstufe (TEU)/A1
- Grundstufe (TBU)/A2
- Erste Stufe (TRKI – 1)/B1
- Zweite Stufe (TRKI – 2)/B2
- Dritte Stufe (TRKI – 3)/C1
- Vierte Stufe (TRKI – 4)/C2,

sowie an Stufen der Europäischen Skala der Sprachkompetenzen in der russischen Sprache und die vom Europarat anerkannt werden:

- elementare Sprachverwendung (EU)/A1
- elementar Sprachverwendung (PPU)/A2
- selbstständige Sprachverwendung (PU)/B1
- kompetente Sprachverwendung (PostPU)/B2
- fortgeschrittenes Kompetenzniveau /C1
- nahezu muttersprachliche Sprachbeherrschung/C2

### **Artikel 20 - Center für berufsbezogene Sprachen – CEBS**

Beide Seiten begrüßen die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen dem Center für berufsbezogene Sprachen (CEBS) - Sprachenkompetenzzentrum der Sektion für Berufsbildung des österreichischen Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur und Bildungsinstitutionen in der Russischen Föderation, welchen entsprechend der Gesetzgebung der Russischen Föderation erlaubt ist, staatliche Prüfungen von BürgerInnen ausländischer Staaten für Russisch als Fremdsprache vorzunehmen.

Beide Seiten anerkennen die von CEBS zu Gunsten der russischen Sprache im Bereich berufliche Ausbildung durchgeführten Tätigkeiten, insbesondere auch durch den jährlichen Bundeswettbewerb des berufsbildenden Schulwesens Österreichs. Dieser Bundeswettbewerb wird auch von Seiten des Russischen Kulturinstituts und der Russischen Botschaft in Österreich mit großer Wertschätzung betrachtet.

### **Artikel 21 – LehrerInnenfortbildung „Deutsch als Fremdsprache“**

Die österreichische Seite informiert, dass an dem vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur der Republik Österreich angebotenen Programm „LehrerInnenfortbildung international“ für GermanistInnen und DeutschlehrerInnen auch Personen aus der Russischen Föderation teilnehmen können. Bei diesen Fortbildungsseminaren handelt es sich um zweiwöchige Veranstaltungen in Österreich zu Themen der österreichischen Landeskunde. Dabei wird jährlich eine begrenzte Anzahl an Stipendien vergeben.

Die Nominierungen erfolgen über die österreichische Botschaft Moskau sowie über den österreichischen Beauftragten oder die österreichische Beauftragte für Bildungskooperation in St. Petersburg.

### **Artikel 22 – Fortbildungsveranstaltung „Österreichtage“**

Die österreichische Seite bietet im Weg des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur Fortbildungsveranstaltungen mit österreichkundlichem Bezug für GermanistInnen und DeutschlehrerInnen an. Diese zwei- bis dreitägigen Kurzseminare könnten an einer russischen Bildungseinrichtung abgehalten werden. Die Reisekosten und Honorare der österreichischen ReferentInnen werden in diesem Fall durch die österreichische Seite getragen, und den TeilnehmerInnen werden entsprechende Materialien zur Verfügung gestellt.

Nach Möglichkeit sorgen die interessierten Ausbildungsinstitutionen der Russischen Föderation für die Organisation vor Ort und stellen den ReferentInnen eine Unterkunft zur Verfügung.

Solche Kurzseminare („Österreichtage“) wurden in der Russischen Föderation bereits mehrfach (so etwa in Moskau, Perm, Nishnij Nowgorod, Wolgograd, Jekaterinburg und Abakan) erfolgreich durchgeführt.

### **Artikel 23 – LehrerInnenfortbildungsseminare**

Beide Seiten begrüßen die Durchführung von reziproken LehrerInnenfortbildungsseminaren auf der Grundlage des 2010 unterzeichneten Memorandum of Understanding zwischen der Herzen-Universität in St. Petersburg und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur.

Die österreichische Seite stellt im Wege des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur jährlich zehn russischen DeutschlehrerInnen Plätze im Rahmen der zweiwöchigen „Deutsch als Fremdsprache“ – Fortbildungsseminare zur österreichischen Landeskunde zur Verfügung.

Die russische Seite bietet jährlich zehn Plätze in einem vierwöchigen LehrerInnenfortbildungsseminar für österreichische RussischlehrerInnen an der Staatlichen Pädagogischen Herzen-Universität in St. Petersburg an.

Die Auswahl der StipendiatInnen soll unter gemeinsamer Begutachtung auf Grundlage der jährlich mitgeteilten näheren Bedingungen erfolgen.

### **Artikel 24 – SprachassistentInnen**

Beide Seiten begrüßen die Entsendung von SprachassistentInnen für Deutsch beziehungsweise Russisch an Bildungsinstitutionen des jeweils anderen Landes. Sie vereinbaren die Entsendung von jährlich maximal je fünf SprachassistentInnen in das andere Land.

### **Artikel 25 – Verein KulturKontakt Austria**

Die österreichische Seite informiert über ihr Vorhaben, die Aktivitäten des Vereins KulturKontakt Austria (eine Initiative des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur) im Interesse der Bildungsk Kooperation zwischen der Republik Österreich und der Russischen Föderation in den Bereichen Bildung, schulische Qualitätsentwicklung und Austausch im Bereich der Kultur sowie des interkulturellen Dialogs weiter zu vertiefen. Beide Seiten begrüßen derartige Kooperationsformen.

### **Artikel 26 – Österreichische/r Beauftragte/r für Bildungsk Kooperation**

Die österreichische Seite informiert über die Tätigkeit der/des Österreichischen Beauftragten für Bildungsk Kooperation, die/der vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur der Republik Österreich nach Russland entsandt worden ist, und seine Tätigkeit im engen Kontakt mit KulturKontakt Austria ausübt. Sie/er ist als Bildungsattaché/e der Österreichischen Botschaft in Moskau zugeordnet, hat jedoch ihr/sein Büro in St. Petersburg. Der/die Beauftragte wird das Ministerium für Bildung

und Wissenschaft der Russischen Föderation über ihre/seine Tätigkeit informieren. Die russische Seite begrüßt die Absicht der österreichischen Seite, das Zusammenwirken der/des Beauftragten mit dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft der Russischen Föderation zu intensivieren und wird die gemeinsamen künftigen Projekte wohlwollend prüfen.

### **Artikel 27 – Europäisches Fremdsprachenzentrum (EFSZ) in Graz**

Die österreichische Seite wiederholt die Einladung an die russische Seite, dem Europäischen Fremdsprachenzentrum (EFSZ) des Europarates beizutreten.

Die österreichische Seite wird das EFSZ ersuchen die entsprechenden Informationen erneut an die zuständigen russischen Behörden zu übermitteln. Das EFSZ ist formal ein "Erweitertes Teilabkommen" ("Enlarged Partial Agreement") des Europarates und als solches auch für Drittstaaten offen ist.

## **III. KULTUR UND KUNST**

### **Artikel 28 – Bibliotheken**

Beide Seiten ermutigen zur Weiterentwicklung der traditionellen Zusammenarbeit der Bibliotheken im Bereich des internationalen Buch- und Informationsaustausches auf der Grundlage von Computertechnologien zwischen den größten Bibliotheken beider Länder zur Abhaltung gemeinsamer Seminare, zum Austausch von Delegationen sowie zur Organisation von Praktika für BibliothekarInnen beider Länder.

Beide Seiten begrüßen die Durchführung von gemeinsamen Verlags- und Ausstellungsprojekten im Bereich des Bibliothekwesens einschließlich des Austausches von Buchausstellungen sowie die Umsetzung gemeinsamer Projekte zu Fragen der Erhaltung und Restaurierung von Dokumenten und zur aktuellen Bibliotheksproblematik.

Im Hinblick auf die Vollrechtsfähigkeit der österreichischen Bibliotheken wären sämtliche Projekte sowohl in finanzieller als auch organisatorischer Hinsicht im direkten Kontakt zwischen den interessierten Institutionen durchzuführen.

### **Artikel 29 - Archive**

Beide Seiten ermutigen die Weiterentwicklung der fachlichen Zusammenarbeit zwischen den Archivbehörden beider Länder mit dem Ziel des Austausches von ExpertInnen und Erfahrungen, der Durchführung von Forschungsarbeiten, Ausforschung von Dokumenten, des Kopienaustauschs von Archivmaterial, der Durchführung von Dokumentarausstellungen und der gemeinsamen Veröffentlichung von Archivadokumenten.

### **Artikel 30 – Denkmalschutz**

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit im Bereich des Denkmalschutzes. In diesem Zusammenhang vereinbaren sie einen Austausch von Fachleuten für die Dauer von maximal je zehn Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms.

### **Artikel 31 – Maßnahmen gegen die widerrechtliche Aus- und Einfuhr von Kulturgütern**

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen staatlichen Behörden zum Zwecke der Verhinderung der illegalen Verbringung von Kulturgütern

und ermutigen zum Austausch von Informationen und ExpertInnen mit dem Ziel dieser entgegenzuwirken.

Beide Seiten bekräftigen ihr Vorhaben bei der Rückgabe von Kulturgütern, die im Zuge des Zweiten Weltkrieges verloren gegangen sind oder widerrechtlich verbracht wurden und sich auf ihren Territorien befinden, gemäß der geltenden Gesetzgebung beider Länder konstruktiv zusammen zu arbeiten.

### **Artikel 32 – Museen**

Beide Seiten ermutigen eine direkte Zusammenarbeit zwischen den interessierten österreichischen und russischen Museen im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten.

### **Artikel 33 – Zusammenarbeit der Bildungseinrichtungen**

Beide Seiten ermutigen zur Herstellung von Kontakten zwischen russischen und österreichischen Bildungseinrichtungen für die Ausbildung von Fachleuten im Bereich der Kunst und Kultur.

### **Artikel 34 – Volkskultur**

Beide Seiten begrüßen die Aktivitäten im Bereich der Volkskultur.

### **Artikel 35 – Gastspieltätigkeit**

Beide Seiten begrüßen die direkten Kontakte zwischen KünstlerInnen und privaten Kulturinstitutionen.

Sie ermutigen zur Durchführung von Gastspielen von Ensembles und SolistInnen durch direkte Kontakte der VeranstalterInnen oder über Vermittlung von Konzertagenturen und ImpresarInnen auf kommerzieller Basis.

### **Artikel 36 – Austausch von KünstlerInnen, Kulturschaffenden und ExpertInnen**

Beide Seiten unterstützen den Austausch von KünstlerInnen, Kulturschaffenden und ExpertInnen aus den Bereichen Literatur, Theater, Musik, Tanz, Bildende Kunst, Architektur, Film und Fotografie im Ausmaß von maximal 30 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten.

Die Bedingungen dieses Austausches sind in Abschnitt VII geregelt.

### **Artikel 37 – Theater**

Beide Seiten begrüßen direkte Kontakte zwischen den künstlerischen Institutionen beider Länder, mit dem Ziel der Entwicklung von fruchtbarer Zusammenarbeit auf diesem wichtigen Gebiet der österreichisch-russischen kulturellen Beziehungen.

Sie ermutigen zur Übersetzung und Aufführung von Bühnenwerken zeitgenössischer AutorInnen der anderen Seite. Die Bedingungen der Gastspiele von Theatern und Ensembles werden direkt zwischen den österreichischen und den russischen VeranstalterInnen vereinbart.

Beide Seiten werden sich bemühen, Kunstschaffende aus dem Bereich des Theaters nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten zu Seminaren und künstlerischen Werkstätten einzuladen.

### **Artikel 38 – Kultursaisonen Russlands und Österreichs**

Beide Seiten werden notwendige Bemühungen für die Vorbereitung und Durchführung der österreichischen Kultursaison in Russland und der russischen Kultursaison in Österreich in den Jahren 2013 - 2015 unternehmen. Beide Seiten

werden dabei die in diese Periode fallenden Jubiläumsdaten der gemeinsamen österreichisch-russischen Geschichte berücksichtigen:

- des 90. Jahrestages der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der UdSSR und Österreich,
- des 70. Jahrestages der Beendigung des Zweiten Weltkriegs und der Befreiung Österreichs vom Nationalsozialismus und Faschismus,
- des 70. Jahrestages der Annahme der Moskauer Deklaration und
- des 60. Jahrestages der Unterzeichnung des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs.

### **Artikel 39 – Tanz**

Beide Seiten ermutigen zu direkten Kontakten auf dem Gebiet des modernen Balletts und des zeitgenössischen Tanzes und werden sich nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten bemühen, den Austausch von TänzerInnen und Choreografinnen der russischen und österreichischen Ballett- und Tanzkompanien zu unterstützen.

### **Artikel 40 – Wettbewerbe, Festivals**

Beide Seiten begrüßen die Teilnahme ihrer KünstlerInnen an internationalen Wettbewerben und Festspielen, die im jeweils anderen Land stattfinden.

### **Artikel 41 – Bildende Kunst**

Beide Seiten ermutigen zu einer verstärkten Zusammenarbeit von Organisationen und KünstlerInnenverbänden in den Bereichen Bildende Kunst, künstlerische Fotografie, Architektur, Design, Mode und Neue Medien zur Herstellung der direkten Kontakte zwischen Galerien und anderen interessierten Institutionen beider Länder sowie zur Durchführung von Ausstellungen in beiden Ländern.

### **Artikel 42 – Architektur**

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit des Architektenverbandes der Russischen Föderation und der Architektenkammer Österreichs im Rahmen des Internationalen Architektenverbandes.

### **Artikel 43 – Filmkunst**

Beide Seiten werden verschiedene Formen der Zusammenarbeit, sowohl kommerzielle als auch nichtkommerzielle, auf dem Gebiet des Filmschaffens weiter entwickeln und unterstützen im Rahmen ihrer budgetären Möglichkeiten den Aufbau von Beziehungen zwischen Vereinigungen von FilmemacherInnen sowie von Ausbildungs-, Wissenschafts- und Forschungsorganisationen und von Archiven. Sie ermutigen dabei insbesondere zur Zusammenarbeit zwischen dem Filmarchiv Austria und dem Österreichischen Filmmuseum einerseits und dem staatlichen Kino- und Fotodokumentationsarchiv in Krasnogorsk sowie dem Staatlichen Filmfonds der Russischen Föderation andererseits.

Beide Seiten ermutigen zur Teilnahme von interessierten Organisationen an Filmfestspielen des jeweils anderen Landes gemäß deren Regeln sowie zur Durchführung von Filmwochen und anderen Vorführungen.

### **Artikel 44 – Literatur**

Beide Seiten ermutigen zu Informations- und Erfahrungsaustausch sowie verstärkter Zusammenarbeit zwischen Verlagen, SchriftstellerInnen und ihren Interessensvertretungen sowie zur Übersetzung und Herausgabe der Werke der Literatur in die Sprache der jeweils anderen Seite.

**Artikel 45 – Buchmessen**

Beide Seiten begrüßen die Teilnahme von VerlegerInnen und Buchvertrieben an internationalen Buchmessen und Ausstellungen im jeweils anderen Land und werden einander über die Termine und Bedingungen zur deren Durchführung informieren.

**Artikel 46 – Urheberrechtsschutz**

Beide Seiten informieren einander im Rahmen ihrer Zuständigkeiten über Fragen der Urheber- und Nebenrechte mit dem Ziel des Urheberrechtsschutzes aller Arten kreativer Tätigkeiten und werden bei Bedarf entsprechende Konsultationen durchführen.

**Artikel 47 – Kulturforschung, Kulturmanagement**

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kulturforschung und der Ausbildung im Bereich des Kulturmanagements.

**Artikel 48 – Europarat**

Beide Seiten begrüßen die erfolgreiche Zusammenarbeit der VertreterInnen beider Länder im Rahmen der Programme und Veranstaltungen des Europarates.

**Artikel 49 – Kulturprogramme der Europäischen Union**

Beide Seiten bekunden ihren Willen, im Rahmen von EU-Kulturprogrammen zusammenzuarbeiten.

**IV. JUGEND UND SPORT****Artikel 50 – Jugendzusammenarbeit**

Beide Seiten begrüßen und unterstützen die Zusammenarbeit von Jugendorganisationen der beiden Länder sowie den Austausch von Jugendlichen, JugendexpertInnen und JugendmultiplikatorInnen; sie weisen dabei insbesondere auf die Möglichkeiten im Rahmen des EU-Programms JUGEND IN AKTION (bis 2013) bzw. auf das Nachfolgeprogramm ERASMUS FOR ALL sowie auf die Möglichkeiten des „Programms kurzfristiger Studienreisen in die Russische Föderation für Jugend aus Politik, Gesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft ausländischer Staaten“ und anderer staatlicher Programme des Jugendaustausches hin.

**Artikel 51 – Sport**

Beide Seiten werden den Austausch von Informationen und Erfahrungen über verschiedene Aspekte der Körperkultur und des Sports unterstützen.

Beide Seiten werden Fachleute zu verschiedenen wissenschaftlichen Konferenzen und Symposien im Sportbereich in der Russischen Föderation und der Republik Österreich einladen.

Beide Seiten werden den Austausch von StudentInnen, WissenschaftlerInnen, PädagogInnen und SpezialistInnen auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sports fördern.

Die russische Seite begrüßt die Möglichkeit für ihre Sportverbände und Vereine die österreichischen Bundessporteinrichtungen nach Maßgabe freier Plätze zu benutzen.

## **V. ZUSAMMENARBEIT IN ANDEREN BEREICHEN**

### **Artikel 52 – Freundschaftsgesellschaften**

Beide Seiten werden die Tätigkeit der Freundschaftsgesellschaften beider Länder zu verschiedenen Aspekten des Zusammenwirkens zwischen Österreich und der Russischen Föderation ermutigen.

### **Artikel 53 - Kulturelle Zusammenarbeit in und zwischen den Regionen**

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit auf der Ebene von Regionen und Partnerstädten in den Anwendungsbereichen dieses Programms.

Die österreichische Seite informiert über ihre Absicht, vermehrt Kulturaktivitäten in jenen Städten und Regionen durchzuführen, mit denen österreichische Bildungsk Kooperationen bestehen.

## **VI. RUSSISCHES ZENTRUM FÜR WISSENSCHAFT UND KULTUR IN WIEN UND ÖSTERREICHISCHES KULTURFORUM IN MOSKAU**

### **Artikel - 54**

Beide Seiten begrüßen die erfolgreiche Tätigkeit des Russischen Zentrums für Wissenschaft und Kultur (RKI) in Wien und des Österreichischen Kulturforums in Moskau (ÖKF), welche einen wesentlichen Beitrag in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kultur leisten. Beide Seiten werden sich bemühen, günstige Bedingungen für die weitere Tätigkeit des RKI und des ÖKF zu schaffen.

## **VII. ORGANISATION UND FINANZIELLE BEDINGUNGEN SOWIE BEDINGUNGEN DER MEDIZINISCHEN BETREUUNG ENTSANDTER PERSONEN IM RAHMEN DIESES PROGRAMMS**

### **Artikel 55 – Bedingungen für den Austausch von LektorInnen für deutsche Sprache und österreichische Literatur sowie für russische Sprache und Literatur an Hochschulen gemäß Artikel 9**

1. Die entsendende Seite übernimmt die Reisekosten der LektorInnen bis zum Arbeitsplatz und zurück.
2. In der Republik Österreich beginnt der Lehrbetrieb jeweils am 1. Oktober und dauert bis 30. Juni, in der Russischen Föderation beginnt der Lehrbetrieb jeweils am 1. September und dauert bis 30. Juni.
3. Die in der Republik Österreich angestellten russischen LektorInnen haben Anspruch auf Gehalt und auf Leistungen der gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und Unfallversicherung gemäß der geltenden österreichischen Gesetzgebung.
4. Die in der Russischen Föderation angestellten österreichischen LektorInnen haben Anspruch auf ein Gehalt in der Höhe des äquivalenten Gehaltes eines russischen Lektors/einer russischen Lektorin, auf eine Unterkunft und medizinische Betreuung gemäß der in der Russischen Föderation geltenden Gesetzgebung.
5. Die entsprechenden Auszahlungen werden von der einladenden

Bildungseinrichtung durchgeführt, die konkreten Bedingungen werden in jedem einzelnen Fall zwischen den zuständigen Institutionen (auf österreichischer Seite vermittelnde Institution und Gastinstitution) vereinbart.

#### **Artikel 56 – Bedingungen für die Entsendung der SprachassistentInnen gemäß Artikel 24**

1. Die in Österreich tätigen russischen SprachassistentInnen haben aufgrund ihrer Anstellung Anspruch auf ein angemessenes Gehalt sowie auf die Leistungen der gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und Unfallversicherung.
2. Die in der Russischen Föderation tätigen österreichischen SprachassistentInnen haben Anspruch auf ein Gehalt in der Höhe des entsprechenden Gehalts der russischen LehrerInnen sowie auf Leistungen einer gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung.
3. Die entsprechenden Auszahlungen werden von der für die Anstellung von SprachassistentInnen zuständigen Dienstbehörde im Bildungsbereich entrichtet.

#### **Artikel 57 – Bedingungen für den Austausch von Kulturschaffenden und KünstlerInnen im Rahmen dieses Programms**

Beim Fehlen einer Sondervereinbarung wird der Austausch im Kulturbereich zwischen den Seiten auf Grundlage der Gegenseitigkeit und unter folgenden organisatorischen und finanziellen Bedingungen erfolgen:

1. Beim Austausch von Delegationen, KünstlerInnengruppen und einzelnen DarstellerInnen übernimmt die entsendende Seite die Kosten für den internationalen Transfer ihrer Gruppen, Delegationen und einzelnen DarstellerInnen, die Beförderung der Requisite hin und zurück, Zollabgaben, konsularische und Flughafengebühren auf dem Hoheitsgebiet ihres Staates, Honorare der KünstlerInnen, Krankenversicherung, welche den im Gesetz vorgesehenen Anforderungen bei der Einreise und dem Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet des Staates der empfangenden Seite entspricht.
2. Die empfangende Seite übernimmt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, inländische Transportkosten, die Miete der Säle für Auftritte mit der notwendigen Ausrüstung, Informationskosten (Aushänge, Plakate, Medien, Radio, Fernsehen), die Leistungen des Hilfs-, und technischen Personals, Dolmetscher, Zoll-, Flughafen-, und konsularische Abgaben auf ihrem Hoheitsgebiet, nach Maßgabe ihrer budgetären Möglichkeiten.

#### **Artikel 58 - Bedingungen für den Austausch von ExpertInnen**

Beim Fehlen einer Sondervereinbarung wird der Austausch von ExpertInnen zwischen den Seiten auf Grundlage der Gegenseitigkeit und unter folgenden organisatorischen und finanziellen Bedingungen erfolgen:

1. Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle erforderlichen Unterlagen über die zu entsendenden ExpertInnen einschließlich der Angaben über das gewünschte Besuchsprogramm rechtzeitig zu und gibt - nach der Entscheidung der empfangenden Seite über die Annahme der betreffenden ExpertInnen – den genauen Zeitpunkt des Eintreffens im Empfangsstaat frühestmöglich bekannt. Die entsendende Seite trägt die Reisekosten zum ersten Aufenthaltsort im Empfangsstaat und vom letzten Aufenthaltsort zurück. Die empfangende Seite trägt



die sonstigen mit der Tätigkeit der ExpertInnen verbundenen Reisekosten auf ihrem Hoheitsgebiet.

2. Die österreichische Seite gewährt den russischen ExpertInnen freie Unterkunft und ein Taggeld von € 40,--.

3. Die russische Seite gewährt den österreichischen ExpertInnen freie Unterkunft und Verpflegung.

4. Hinsichtlich des Krankenversicherungsschutzes der entsandten ExpertInnen gehen beide Seiten davon aus, dass hier lediglich Personen im Rahmen dieses Programms entsandt werden, die über einen Krankenversicherungsschutz verfügen. Sollte dies im Ausnahmefall nicht gegeben sein, gewährt die empfangende Seite bei akuten Erkrankungen oder Unfällen dringend erforderliche medizinische Betreuung im Einklang mit der geltenden Gesetzeslage (wobei die medizinische Betreuung in Österreich in dem Umfang erfolgt, welcher der Leistungspflicht der gesetzlichen allgemeinen Krankenversicherung entspricht und hinsichtlich der Anstaltspflege auf die Pflege der allgemeinen Gebührenklasse eingeschränkt ist).

#### **Artikel 59 – Bedingungen für die Veranstaltung von Ausstellungen**

Die finanziellen und organisatorischen Bedingungen der Veranstaltung von Ausstellungen auf der Grundlage dieses Programms werden gemäß der nationalen Gesetzgebung der Seiten, den allgemeingültigen Prinzipien und Normen des internationalen Rechtes und unter Berücksichtigung der anerkannten Gepflogenheiten und Usancen im internationalen Ausstellungsbereich in jedem einzelnen Fall zwischen den interessierten Institutionen beider Seiten direkt in einzelnen Vereinbarungen festgelegt.

#### **Artikel 60 – Bedingungen der Visabeschaffung und Visaerteilung für die AustauschteilnehmerInnen**

Das Verfahren der Visabeschaffung und Visaerteilung für Personen, deren Aufenthalt im jeweils anderen Land in diesem Programm vorgesehen ist, wird gemäß dem Abkommen zwischen der Russischen Föderation und der Europäischen Union vom 25. Mai 2006 u.a. den Punkten f, g, h, i des Paragraphen 1 des Artikels 4, den Punkten e, f, h des Paragraphen 2 des Artikels 5 und den Punkten d, g, h, i des Paragraphen 3 des Artikels 6 des erwähnten Abkommens geregelt.

Die Regel des Erhaltens und der Erteilung von Visa für AustauschteilnehmerInnen, deren Aufenthalt die Dauer von 90 Tage während jeder Periode von 180 Tagen überschreitet, werden von der inneren Gesetzgebung der beiden Seiten bestimmt.

**Liste der TeilnehmerInnen an der Sitzung der Gemischten Österreichisch-Russischen Kommission für kulturelle Zusammenarbeit**

Österreichische Seite:

Sektionsleiter Botschafter Dr. Martin Eichtinger Delegationsleiter	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
Ges. Dr. Hans-Martin Windisch-Grätz Stellvertretender Delegationsleiter	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
Ministerialrätin Mag. Martina Maschke	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Dr. Elisabeth Burda-Buchner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Ministerialrat Mag. Norbert Riedl	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Ministerialrätin Dr. Anna Steiner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Mag. Simon Mraz Experte	Österreichische Botschaft Moskau Österreichisches Kulturforum Moskau
ADir, RegR Alexander Schwarz Experte	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
ADir.RegR. Mag. Evelyn Von Bülow Expertin	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

Russische Seite:

1. Dmitry Lyubinskiy - Delegationsleiter,  
Direktor des 3. Europäischen  
Departements des Außenministeriums der  
Russischen Föderation
2. Larissa Efremova - Verwaltungsleiterin für Bildungs-,  
Jugendprogramme sowie Unterstützung  
der russischen Sprache der Föderalen  
Agentur „Rossotrudnitschestwo“
3. Tatiana MischukovskaYa - Direktorin des russischen Kulturinstituts  
in Wien
4. Oleg Siborov - Abteilungsleiter des 3. Europäischen  
Departements des Außenministeriums der  
Russischen Föderation
5. Alexey Saltytshev - Abteilungsleiter des Departements für  
humanitäre Zusammenarbeit und  
Menschenrechte des Außenministeriums  
der Russischen Föderation
6. Alexander Avramenko - Ministerialrat der Abteilung für bilaterale  
Zusammenarbeit des Internationalen  
Departement des Bildungsministeriums der  
Russischen Föderation
7. Tatiana Egorova - Ministerialrätin der Abteilung für Europa,  
Asien, Afrika und Amerika des  
Departements für Informationspolitik und  
internationale Beziehungen des  
Ministeriums für Kultur der Russischen  
Föderation
8. Oleg Tyapkin - Gesandter der Botschaft der Russischen  
Föderation in Österreich
9. Alexey Abramov - Attaché der Botschaft der Russischen  
Föderation in Österreich

**ПРОТОКОЛ  
ЧЕТВЕРТОГО ЗАСЕДАНИЯ  
СМЕШАННОЙ РОССИЙСКО-АВСТРИЙСКОЙ КОМИССИИ  
ПО КУЛЬТУРНОМУ СОТРУДНИЧЕСТВУ**

**Вена, 26 сентября 2012 г.**

В соответствии со статьей 17 Соглашения между Правительством Российской Федерации и Правительством Австрийской Республики о культурном сотрудничестве от 27 октября 1998 г. в Вене 25-26 сентября 2012 г. состоялось четвертое заседание Смешанной Российско-Австрийской комиссии по культурному сотрудничеству (далее – Комиссия).

Российскую делегацию возглавлял Директор Третьего Европейского департамента Министерства иностранных дел Российской Федерации Д.Е.Любинский.

Австрийскую делегацию возглавлял Директор Департамента культурной политики Федерального министерства европейских и международных дел Австрийской Республики М.Айхтингер.

Состав делегаций помещен в приложении В.

В ходе заседания стороны положительно оценили итоги сотрудничества между Российской Федерацией и Австрийской Республикой в сфере культуры, науки, молодежных и спортивных обменов за период, прошедший после третьего заседания Комиссии. Стороны выразили удовлетворение в связи с расширением прямых контактов по линии российских и австрийских партнерских организаций и структур и подтвердили обоюдное стремление содействовать их дальнейшему развитию.

Стороны приветствуют планируемое проведение австрийского сезона культуры в России и российского сезона культуры в Австрии в период 2013-2015 гг. и приложат необходимые усилия для их подготовки. При этом

стороны примут во внимание приходящиеся на этот период юбилейные даты в совместной российско-австрийской истории:

- 90-летие установления дипломатических отношений между СССР и Австрией,

- 70-летие окончания Второй мировой войны и освобождения Австрии от национал-социализма и фашизма,

- 70-летие принятия Московской декларации (1943 г.),

- 60-летие подписания Государственного договора о восстановлении независимой и демократической Австрии.

Австрийская Сторона информировала, что в рамках австрийского сезона культуры в России в 2013-2014 гг. готовятся или планируются, в частности, следующие проекты:

- гастроль Венского Бургтеатра в рамках фестиваля А.П.Чехова в Москве,

- выставка «Искусство экспрессионизма из Альбертины в Эрмитаже», Санкт-Петербург,

- австрийский проект «Крафтверк» в рамках пятой Московской Биеннале современного искусства с участием Р.Прохаски,

- выставка на ледоколе «Мурманск» «Хочу разбить твое сердце – исторический советский ледокол Ленин» в сотрудничестве с компанией «Лентос Линц» и управлением культуры г. Мурманска,

- гастроль Венской государственной оперы в Москве,

- гастроль Венского филармонического оркестра, цикл произведений Бетховена,

- «По другую сторону зрения: выставка фонда Адмонта к теме «Искусство объединяет видящих и слепых»,

- фестиваль Венской песни в сотрудничестве с городом Вена,

- персональная выставка Франца Веста в сотрудничестве с МУМОК и ГАРАЖ,

- постановка спектакля «Одесса» Венского театра «Драхенгассе» в Иркутском театре драмы.

Российская сторона приветствует представленные планы Австрийской Стороны и отмечает важное значение запланированной в Эрмитаже выставки в контексте подготовки 250-летия Эрмитажа в 2014 году. Российская Сторона в ближайшие месяцы подготовит свои предложения к Программе сезона российской культуры в Австрии в 2014-2015 гг. и представит их австрийской стороне.

Стороны подготовят на уровне уполномоченных ведомств соответствующий совместный документ относительно принципов, а также организационных и финансовых аспектов проведения культурных сезонов и с этой целью проведут в начале 2013 г. соответствующие консультации.

Стороны также уделили внимание вопросу о возвращении культурных ценностей, пропавших или незаконно вывезенных в результате Второй мировой войны и находящихся на их территории, и подтвердили готовность к конструктивному взаимодействию в этой сфере с учетом действующего законодательства двух государств.

Стороны приветствуют заключение 21 сентября 2012 г. Соглашения между Правительством Российской Федерации и Правительством Австрийской Республики о передаче книжной коллекции Эстерхази Австрийской Республике и приложат усилия для его скорейшей ратификации.

Стороны будут стремиться к завершению обсуждения вопросов, связанных с определением статуса перемещенных в результате войны исторических архивных фондов австрийского происхождения, а также фрагментов папирусов Пехлеви. Российская сторона обратила внимание Австрийской Стороны в связи с вопросом о фрагментах папирусов Пехлеви на то, что она ожидает получения дополнительных документальных

подтверждений и представит проведенный российскими правовыми экспертами соответствующий анализ полученной ранее документации.

Австрийская Сторона подтверждает свою готовность в конкретных случаях обнаружения незаконно перемещенных в результате Второй мировой войны в Австрию российских культурных ценностей действовать в соответствии с положениями переданной в МИД России вербальной ноты от 15 мая 2003 г.

Комиссия утвердила Программу сотрудничества и обменов в областях культуры, образования и науки между Российской Федерацией и Австрийской Республикой на 2013-2015 годы (далее – Программа), содержащей организационные и финансовые принципы ее реализации. Программа находится в приложении А.

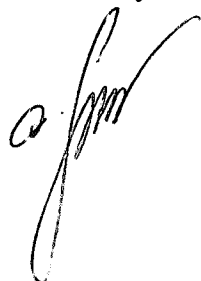
Стороны констатировали, что Программа не является международным договором и не создает прав и обязательств, регулируемых международным правом.

Программа применяется до 31 декабря 2015 г. Срок ее применения может быть продлен по взаимной договоренности Сторон на период до утверждения новой Программы.

Пятое заседание Смешанной Российско-Австрийской комиссии по культурному сотрудничеству состоится во второй половине 2015 г. в Москве. Конкретные даты будут согласованы по дипломатическим каналам.

Настоящий протокол подписан в Вене « 26 » сентября 2012 года в двух экземплярах, каждый на русском и немецком языках.

За российскую делегацию:



За австрийскую делегацию:

